

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Greven GmbH (SWG)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.

-

- gültig ab dem 01.07.2007 -

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWG die Kosten

- a) für die Herstellung des Netzanschlusses,
- b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Bei Netzanschlüssen bis zu einer Nennweite von DN 25 werden die innerhalb des Versorgungsbereichs durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss - gemessen ab Straßenmitte - pauschal abgerechnet.

Netzanschlüsse mit Nennweiten über DN 25 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWG mitgeteilten Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.

1.5 Die Stadtwerke Greven GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. H_0 10,6 - 12,8 kWh / m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 mbar.

1.6 Die SWG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1** Die SWG erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2** Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Fälligkeit

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 5.1** Die SWG oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Gasnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 5.2** Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers jeweils veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

- 5.3** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV), Abbindung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung ergeben sich aus dem Preisblatt der SWG.

Gleiches gilt für die Kosten aufgrund einer Trennung des Netzanschlusses vom Versorgungsnetz (Abbindung) und die Kosten einer Wiederherstellung nach einer Abbindung.

7. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 6 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.